

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 72/73

B E S C H L U S S

in der Entschädigungsache

Abraham B. (B., B.),

St.-R.-Straße 13, J./Israel.

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Jochanan J. -

g e g e n

Land Rheinland - Pfalz.

vertreten durch das Ministerium der Finanzen,

K.-R.-Straße 1, Mainz 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch den Vorsitzenden Richter Merz und die Richter Zorn, Fuchs, Gärtner und Winter

am 22. September 1983
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 4. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Zweibrücken vom 27. Oktober 1982 Prozeßkostenhilfe zu bewilligen, wird zurückgewiesen.

Die Beschwerde des Klägers wird als unzulässig verworfen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt der Kläger.

Begründung

Der Antrag auf Bewilligung der Prozeßkostenhilfe ist nicht begründet, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (§ 209 Abs. 1 BGG, § 114 ZPO). Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BGG) liegt nicht vor. Das Urteil beruht auf der dem Tatrichter obliegenden Würdigung des Sachverhalts und der Beweise und wirft keine ungeklärten Rechtsfragen auf. Das Berufungsgericht hat sich nicht davon zu überzeugen vermocht, daß der Kläger am 1. Januar 1947 sich in einem DP-Lager im Geltungsbereich des Bundesentschädigungsgesetzes aufgehalten hat, und ver-

- 3 -

meint deshalb aus tatsächlichen Erwägungen die allein nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 ZPO in Betracht kommende Anspruchsberechtigung für den geltend gemachten Gesundheitsschaden. Die Angriffe gegen die Beweiswürdigung des Berufungsgerichts vermögen die Zulassung der Revision nicht zu begründen.

Die Beschwerde war als unzulässig zu verwerfen, weil der Kläger bei ihrer Einlegung sich nicht durch einen beim Bundesgerichtshof oder bei einem Oberlandesgericht zugelassenen Rechtsanwalt als Bevollmächtigten hat vertreten lassen (§§ 220, 224 Abs. 4, 233 Abs. 1 ZPO, §§ 73 Abs. 1, 574 ZPO).

Herz

Gärtner



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)